

1. Satzung über die Änderung der Satzung und des Kostenverzeichnisses der Stadt Brandis über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (GVBl. S. 545) sowie des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614) hat der Stadtrat der Stadt Brandis am 27. 01. 2004 mit Beschlussnummer 1001-01/01/2004 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. Im § 3 Abs.1 Satz 1 der Satzung der Stadt Brandis über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Kostensatzung) ist nach den Worten „ richtet sich“ folgende Formulierung einzufügen: „ soweit durch höherrangiges Recht bzw. spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist“.

Damit lautet der § 3 Absatz 1 Satz 1 wie folgt:

„Die Höhe der Verwaltungskosten richtet sich, soweit durch höherrangiges Recht bzw. spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.“

Daraus ergibt sich unter Beachtung des ab 01.01.2004 in Kraft tretenden Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts und des obengenannten Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Freistaates Sachsen, dass im Kostenverzeichnis als Anlage zu § 3:

1.1 die in den Punkten 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5.1, 1.5.2, 1.5.3, 1.6, 2.6.1, 3.2.2, 4.2.1, 4.2.2, 4.2.4, 5.1.1, 5.1.5, jeweils mit einer Höhe von „2,50 €“ festgesetzte Mindestgebühr bzw. Höchstgebühr durch eine Mindestgebühr bzw. Höchstgebühr in Höhe von „5,00€“ zu ersetzen ist.

1.2 die im Punkt 4.1 aufgeführten Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten (4.1.1-4.1.6) einschließlich der dazu festgelegten Gebührentatbestände im Kostenverzeichnis gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt werden:

4. Finanzverwaltung

- .1 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten

.1.1	Mahnung nach § 13 Sächsischem Verwaltungsstreckungsgesetz (SächsVwVG)	mind. 5,00 max. 25,00 voll- innerhalb dieser Grenzen 0,5 % des angemahnten Betrages, abgerundet auf volle 10 Cent
.1.2	Pfändung nach §§ 14,15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Anlage zu § 9 GVKostG (Kostenverzeichn. KVZ)
.1.3	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 der Ab- gabenordnung	Gebühr gem. Anlage zu § 9 GVKostG, KVZ
.1.4	Androhung von Zwangsmitteln nach Ver- waltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufge- geben wird	11,00 – 50,00 gem. 1.8.4 des 6 Sächs. Kostenverzeichnisses (SächsKVZ) vom 24.10.2003
.1.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	5,00 – 1.050,00 gem.1.8.5.- Sächs.KVZ
.1.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG	26,00 – 1.056,00 gem. 1.8.6 - SächsKVZ

2. Die im Punkt 6.1 des Kostenverzeichnisses aufgeführte Amtshandlung „Erteilung einer Erlaubnis für das zeitliche Betreiben eines offenen Feuers“ mit einem festgesetzten Gebührentatbestand in einer Höhe von „2,50 €“ wird gestrichen.

3. Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2004 in Kraft.

Brandis, den 28. 01. 2004

Dietze
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 22.05.1999 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres, seit ihrer Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgte,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs. GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Brandis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Brandis, den 28. 01. 2004

Dietze
Bürgermeister